

Stadtverwaltung - Postfach 12 22 53 - 55714 Idar-Oberstein

Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen
Fachbereich 3 - Bauen
Brühlstraße 16
55756 Herrstein



60 Stadtbauamt
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein

Ansprechpartner/in

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
28.05.2025

Unser Zeichen

Datum
28.08.2025

Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen; Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB; hier: Stellungnahme der Stadt Idar-Oberstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich die Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf die Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) weist die Stadt Idar-Oberstein in ihrer zentralörtlichen Funktion als „Mittelzentrum“, „Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)“ sowie als „Landesweit bedeutsamen Arbeitsmarktschwerpunkt“ aus. Als ein Grundsatz des funktionalen Aufbaus der Siedlungsstruktur trägt dabei jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung (LEP IV, G 26). Zudem weist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 (RROP) der Stadt Idar-Oberstein die besonderen Funktionen „Wohnen“ (Z 14 RROP) und Gewerbe (Z 16 RROP) zu, sodass Wohnbau- und Gewerbebauflächen über den Eigenbedarf hinaus nach den Vorgaben des RROP entwickelt werden können.

Als Nachbargemeinde bedanken wir uns für die Einbeziehung in das o.g. Planverfahren. Aus Sicht der Stadt Idar-Oberstein bestehen gegen die vorgesehene Neuaufstellung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch müssen wir für die Planungen in den Ortsgemeinden Vollmersbach und Dickesbach Bedenken anmelden und Hinweise geben, die im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind.

OG Vollmersbach

Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan beinhaltet u.a. die Neuausweisung mehrere Gewerbebauflächen. Ziel der gewerblichen Entwicklung ist die Erhaltung bzw. die Ansiedlung von Betrieben und Arbeitsplätze zu sichern bzw. zu schaffen. So wurde auf der Gemarkung Vollmersbach fünf neue Gewerbebauflächen ausgewiesen, die eine Gesamtfläche von 20,43 ha in Anspruch nehmen. Dies stellt u.E. ein Widerspruch zu den festgelegten Zielen im RROP dar, da die Ortsgemeinde nicht als Schwerpunktgemeinde mit der besonderen Funktion „Gewerbe“ i.S.d. Z 16 RROP festgelegt wurde und die quantitative Ausweisung über den Bedarf der Eigenentwicklung hinausgeht. Zudem liegt die Ortsgemeinde an keiner definierte Wirtschaftsachse i.S.d. Z 17 RROP, welche eine Ausweisung eines solchen Umfangs begründen könnte.

Allgemeine Kontaktdaten

Telefon: 06781 64-0
Telefax: 06781 64-444
E-Mail: stadtverwaltung@idar-oberstein.de
Internet: www.idar-oberstein.de

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Darüber hinaus ist der Bereich der Gewerbeflächen in der Planzeichnung zum RROP als Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Im vorliegenden Fall ist der Grundsatz G 105 einschlägig, da die regionalplanerische Festlegung der Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus dient. So soll der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben. Hiervon profitiert die Wohnbevölkerung der Stadt als auch der umliegenden Siedlungsbereiche gleichermaßen. In Bezug auf den Tourismus könnte eine Beeinträchtigung aufgrund der Fernwirkung auf den Premium Fernwanderweg „Saar-Hunsrück-Steig, Etappe 12“ vorliegen.

Die Erschließung der Bauflächen Nr. 6 und Nr. 7 ist durch eine Anbindung an die klassifizierten Straßen gegeben. Für die übrigen Bauflächen Nr. 8, 9 und 10 lässt sich die verkehrstechnische Erschließung nur durch die Lagebezeichnung „Verlängerung Albert-Einstein-Straße“ im Kurzbericht (vgl. S. 21) erahnen. Als Straßenbaulastträgerin lehnen wir die Erschließung dieser Bauflächen über unsere Gemeindestraßen vollständig ab. Zwar könnte über einen interkommunalen Kooperationsvertrag u.a. Regelungen zur Kostenbeteiligung für den Unterhalt und die Instandsetzung der beanspruchten Verkehrsflächen vereinbart werden, jedoch sprechen insbesondere städtebauliche Gründe gegen eine Erweiterung unseres Gewerbegebiets „Finkenberg-Nord“ auf das Gemeindegebiet der OG Vollmersbach.

Das städtische Gewerbegebiet „Finkenberg-Nord“ wird über die Albert-Einstein-Straße und die Max-Planck-Straße erschlossen, die in die Rhaunener Straße und die Layenstraße münden. Beide Straßen dienen als Sammelstraßen für die anliegenden Wohngebiete und sind selbst überwiegend mit Wohnnutzungen geprägt. Eine zusätzliche Ausweitung der gewerblichen Nutzungen mit den einhergehenden Verkehren würde das innerstädtische Straßensystem über seine ursprüngliche Konzeption hinaus überlasten sowie eine erhebliche Belastung durch Luftverunreinigungen und Lärm für die anliegende Wohnbevölkerung mit sich bringen.

Letzteres gilt es auch bei der Baufläche Nr. 6 zu beachten, da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Verkehre über die Kreisstraße K36 in Richtung Idar-Oberstein fließen wird. Einerseits verfügt nach unserer Einschätzung die Einmündung Hauptstraße (K36) / Talstraße (L177) in der Vollmersbacher Ortslage über keine ausreichenden Radien für den Schwerlastverkehr, andererseits stellt die Passage über den Stadtteil Idar in Richtung Bundesstraße B41 und zur Autobahn A62 die kürzeste Strecke dar. In ähnlicher Weise trifft dies auch auf die Baufläche Nr. 7 zu, sodass in einem zukünftigen Bebauungsplanverfahren verkehrsintensive Nutzungen mit hohem Schwerlastverkehr hier auszuschließen sind.

Die Raumverträglichkeit der vorgesehenen Gebietsausweisung ist nach unserer Prüfung und den dargelegten Gründen nicht gegeben, sodass wir im Rahmen des o.g. Abstimmungsgebots auf die Einhaltung der im RROP festgelegten Ziele der Raumordnung bestehen müssen. Alternativstandorte sind sowohl im Verbandsgemeindegebiet als auch im Gebiet des Landkreises ausreichend vorhanden. Die Erforderlichkeit der Planung ist nicht ersichtlich.

OG Dicksbach

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB können im Flächennutzungsplan die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden. Die verkehrliche Erreichbarkeit der für die Nutzung vorgesehenen Baufläche ist stets Bestandteil der städtebaulichen Planung. Dies gilt für die Erschließung der Baugrundstücke und deren Anbindung an die unterschiedlichen Verkehrsarten und deren Bedarf an Flächen. Zu den darzustellenden örtlichen Hauptverkehrszügen zählen daher u.a. Verbindungsstraßen zwischen Ortsteilen oder auch Anschlüsse der Baugebiete an Hauptverkehrsstraßen.

Südwestlich der Ortslage wird im Vorentwurf des Flächennutzungsplans ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Recycling“ (Baufläche Nr. 2) dargestellt. Zwar wird im Kurzbericht auf die Fläche nicht näher eingegangen, jedoch handelt es sich hierbei um die geplante Erweiterung eines dort befindlichen Betriebs, wofür zwischen der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, der Ortsgemeinde Dicksbach, der Stadt Idar-Oberstein und der Vorhabenträgerin eine interkommunale städtebauliche Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde. Ziel ist die Sicherstellung einer hinreichenden Erschließung des im Außenbereich gelegenen Betriebs und dessen Erweiterung im Bestand zu ermöglichen. Zur Realisierung des Erweiterungsvorhabens und der verkehrsmäßigen Anbindung des Bestands wird aktuell das Baurecht über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Gemarkung der

OG Dickesbach und einen einfachen Bebauungsplan auf der städtischen Gemarkung Weierbach geschaffen. Da der hier vorliegende, planerische Außenbereich der Aussiedlerhöfe (die sog. Sonnenhöfe) mit der Darstellung eines Baugebiet ergänzt wird und auch ein Bebauungsplan aufgestellt wird, erhält der Standort ein städtebauliches Gewicht. Auch wenn es sich bei dem genannten Straßenvorhaben nach der künftigen Verkehrsbedeutung nicht um eine klassifizierte Straße handeln wird, werden überörtliche Verkehre darüber abgewickelt. Zudem wird durch die Darstellung der Verkehrsflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Anschluss des Baugebiets an Hauptverkehrsstraßen (zumindest in Teilen) klargestellt. Aufgrund des Entwicklungsgebots wird darüber hinaus sichergestellt, dass eine grundsätzliche Verlegung der Trasse auf Bebauungsplanebene nicht ohne weiteres möglich ist. Deshalb sollte nach unserem Dafürhalten die Planzeichnung entsprechend ergänzt werden.

Wir möchten darüber hinaus unsere Bedenken hinsichtlich der geplanten Erweiterung beziehungsweise Neuausweisung der Sonderbauflächen für Windenergie (Nr. 3) zum Ausdruck bringen. Grundsätzlich unterstützen wir die Bestrebungen der Verbands- und der Ortsgemeinde, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und die Klimaschutzziele zu erreichen. Dies darf jedoch nicht einseitig zu Lasten der Wohnbevölkerung der Stadt Idar-Oberstein geschehen.

Im Gemeindegebiet sind derzeit fünf Windenergieanlagen in Betrieb, von denen zwei unmittelbar an die Gemarkungsgrenze des Stadtteils Mittelbollenbach angrenzen. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt lediglich rund 660 Meter. Trotz vorhandener topografischer Unterschiede sind die Lärmeinwirkungen in den betroffenen Wohngebieten deutlich wahrnehmbar. Besonders bei ungünstigen Windverhältnissen wird von den Anwohnern wiederholt auf erhebliche Geräuschbelastungen durch die Anlagen hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, anstelle einer weiteren Ausweisung in Richtung der Ortslage Mittelbollenbach eine Vergrößerung des Mindestabstandes auf 900 bzw. 1.100 Meter gemäß Ziel Z 163 h des Landesentwicklungsplans IV (4. Teilfortschreibung) vorzunehmen, um insbesondere im Rahmen von Repowering-Vorhaben die Einhaltung ausreichender Abstände sicherzustellen. In diesem Zusammenhang verweisen wir vorsorglich auf die einschlägigen Anforderungen des § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Ebenso ist entsprechend dem vorgenannten Ziel eine Reduzierung der vorgesehenen Sonderbauflächen in Richtung der Ortslage Weierbach erforderlich. Maßgeblich ist hierbei nicht die bestehende Wohnbebauung in einer Entfernung von 970 Metern, sondern die im Flächennutzungsplan dargestellten künftigen Wohnbauflächen südöstlich der Straße „Oberer Kirchstraße“. Für diesen Bereich hat der Stadtrat bereits einen Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren We-4 „In der Lochwies“ gefasst.

Darüber hinaus weisen wir auf die Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG 2023 hin. Demnach sollen die Betreiber von Windenergieanlagen betroffene Gemeinden finanziell zu beteiligen. Sollte künftig ein entsprechendes Angebot an die Ortsgemeinde unterbreitet werden, ist gemäß Absatz 2 Satz 2 eine Aufteilung des Zuwendungsbetrages nach den jeweiligen Flächenanteilen der betroffenen Gemeinden innerhalb eines Radius von 2.500 Metern um die Turmmitte vorzunehmen.

Weitergehende Anregungen oder Hinweise werden zum aktuellen Planungsstand des Flächennutzungsplans nicht vorgebracht. Bezugnehmend auf den Vorentwurf des Landschaftsplanes haben wir weder Bedenken noch Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

